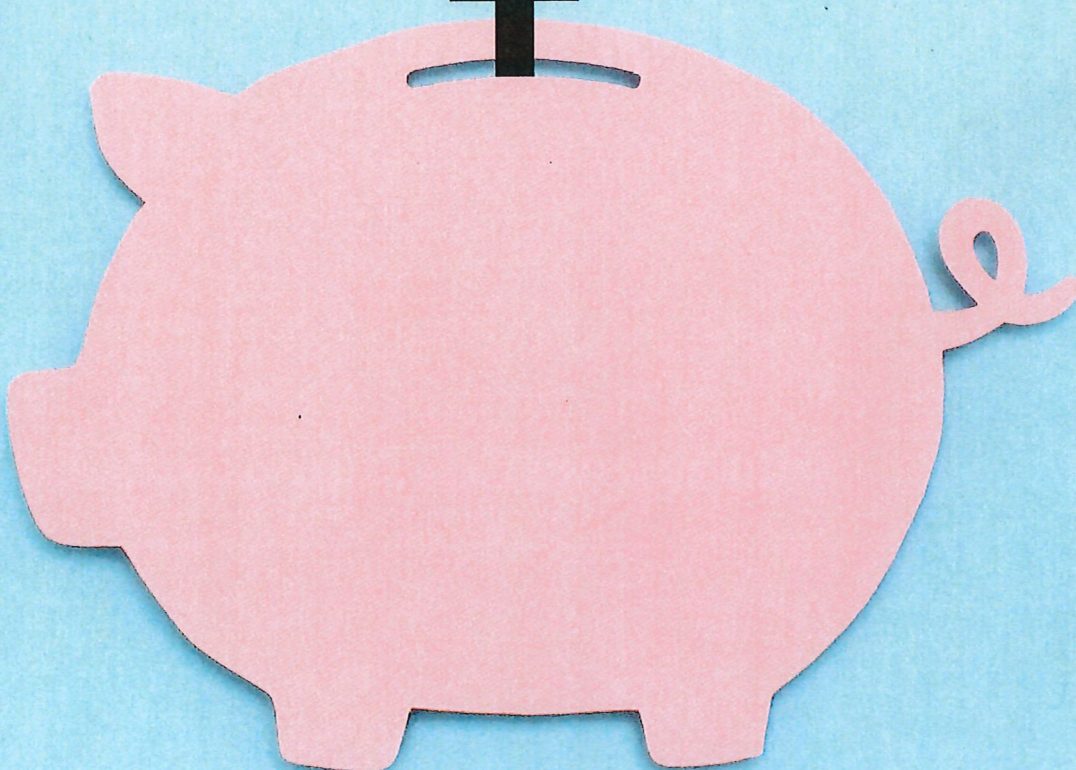


Anlegen als Student, Arbeitsloser oder Pensionist:

# So sparen sich Kleinverdiener die

# K E S T



Ob Sparbuch, Aktien-dividenden oder ein Gewinn aus einem Fondsverkauf – die KEST schlägt allerorts zu. Es sei denn, man verdient so wenig, dass man sie sich zurückholen kann.

VON MICHAEL KORDOVSKY

Jeder, der ein Wertpapierdepot hat, weiß ein Lied davon zu singen: Sobald Zinsen oder Dividenden ausbezahlt werden oder ein Wertpapier- oder Fondsverkauf einen Gewinn einbringt, schlägt die Kapitalertragsteuer (KESt) zu. Auf Spareinlagen bei Banken werden „nur“ 25 Prozent fällig. Was man, nebenbei bemerkt, auch deshalb kaum spürt, weil sie heutzutage bei kaum mehr als 0,1 Prozent Zinsen nicht wirklich zu Buche schlagen.

Bei Wertpapieren fällt dagegen der Sondersteuersatz von 27,5 Prozent an, was insbesondere in guten Börsenjahren bei einem erfolgreichen Aktienverkauf wehtun kann.

Was aber viele nicht wissen: Liegt man mit seinem individuellen Durchschnittseinkommensteuersatz darunter, lohnt es sich möglicherweise, als Steuerpflichtiger beim Finanzamt einen Antrag auf Besteuerung der in- und ausländischen Kapitalerträge zum progressiven Steuersatz zu beantragen. Es handelt sich um die sogenannte Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs. 5 EStG). Das führt dazu, dass so seine Kapitaleinkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuert werden.

### Vorteile der Regelbesteuerung

Von der Regelbesteuerung profitieren können an sich viele. „Bei einem Einkommen von rund 48.750 Euro beträgt die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung 27,5 Prozent – ohne Berücksichtigung von Steuerabsetzbeträgen etc.“, schildert Florian Kalchmair, Steuerberater und Partner bei HFP. Er warnt aber gleich: „Hierbei handelt es sich aber lediglich um einen Richtwert, die Vorteilhaftigkeit ist je-

denfalls im Einzelfall genau zu prüfen.“ Um ein Gefühl dafür zu entwickeln, wie viel Steuer man sich potenziell sparen kann, hat Kalchmair im Folgenden einige Berechnungen angestellt.

### Ausschließlich Kapitaleinkünfte

Zum Einstieg der einfachste Fall, auch wenn er in der Praxis wohl am seltensten vorkommt: Jemand lebt im Moment ausschließlich von angespartem Kapital, ohne weiteres Einkommen.

Angenommen, es liegen lediglich Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 11.000 Euro (auf einem inländischen Depot) vor, daneben besteht kein weiteres Einkommen.

Bei einem Einkommen bis zu 11.000 Euro beträgt die Einkommensteuer null Euro. In diesem Fall ist der Antrag auf Regelbesteuerung jedenfalls sinnvoll, da die bisher einbehaltene KESt in Höhe von 3.025 Euro auf Antrag zur Gänze rückerstattet wird.

Möglicherweise sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen im betreffenden Jahr noch höher und betrugen 31.000 Euro (inländisches Depot), wieder ohne weiteres Einkommen.

Bei der Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif beläuft sich die Steuerbelastung für die Kapitaleinkünfte von 31.000 Euro auf 5.950 Euro. Dagegen würde sich die Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent auf 8.525 Euro belaufen. Auch hier hat die Regelbesteuerung die Nase vorne, in diesem Fall wäre der Differenzbetrag in Höhe von 2.575 Euro rückerstattbar.

Wie sieht es aber aus, wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen sogar 60.000 Euro betragen? Vorausgesetzt, das sonstige Einkommen liegt wieder bei null Euro.

Bei der Besteuerung zum progressiven Einkommensteuertarif beläuft sich die Steuerbelastung auf insgesamt 18.130 Euro. Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 Prozent diesmal dagegen „nur“ 16.500 Euro. In diesem Fall ist die Besteuerung per KESt also vorteilhafter. Genau bei 48.750 Euro, wie

Kalchmair berechnet hat, kippt hier also der Vorteil der ESt gegenüber der KESt.

Diese 48.750 Euro als Richtschnur gelten freilich auch für den Normalfall, dass jemand überwiegend Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit hat und bloß zusätzlich einen kleineren Betrag Kapitaleinkünfte lukriert. In diesen Fällen rechnet man beides zusammen, um zu erfahren, ob man darüber oder darunter liegt.

Achtung aber, auch hier handelt es sich um einen bloßen Richtwert!

### Wie kommt man zur Regelbesteuerung?

„Der Antrag auf Regelbesteuerung muss seitens des Steuerpflichtigen aktiv im Rahmen der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden, näm-

“  
**27,5 %**

beträgt die KESt auf inländische Kapitaleinkünfte, lediglich Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten werden mit 25 Prozent KESt belastet

lich im Formular E1 unter Punkt 8.1. Sämtliche in- und ausländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in Folge im Formular E1kv zur Besteuerung erfasst werden“, erklärt Kalchmair und ergänzt: „Zudem kann in gerechtfertigten Fällen der Antrag auf Regelbesteuerung auch noch rechtswirksam im Beschwerdeverfahren bzw. bei Rechtskraftdurchbrechung, zum Beispiel bei Wiederaufnahme, gestellt werden.“

Hat man sich aber dafür entschieden, wird die vom Steuerpflichtigen ausgewählte Methode unabhängig möglicher finanzieller Nachteile angewandt. Immerhin kann in so einem Fall der Antrag auf Regelbesteuerung auch noch im Rechtsmittelverfahren, also per Beschwerde nach Einkommensteuerbescheid, wieder zurückgezogen werden. ▶

## Studenten: Auswirkungen auf Beihilfen?

Da kaum einer von Kapitaleinkünften alleine leben kann, heißt es auf einiges aufzupassen. Wie sieht es beispielsweise aus, wenn man als Student geschickt sein aus Vererbttem und Angepartem bestücktes Wertpapierdepot verwaltet, aber nebenbei Studienbeihilfe vom Staat bezieht. Darf man sich auch dann die KESt zurückholen?

Ein Beispiel: Ein Student bezieht Studienbeihilfe, während seine Eltern Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag beziehen. Der jährliche Ferialjob sowie Nebentätigkeiten bringen 3.000 Euro pro Jahr. Allerdings verfügt der Student über ein Vermögen, das veranlagt ist, woraus in einem Kalenderjahr realisierte Wertzuwächse bei Aktien und Investmentfonds von beispielsweise 2.000 Euro und Zins-/Dividendenerträge von 1.000 Euro resultieren, ergibt 3.000 Euro insgesamt. – Wie viel KESt-Vorteil würde hier die Regelbesteuerungsoption bringen?

Dazu Kalchmair: „Die Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer unterbleibt insoweit, als der Steuerpflichtige einem Dritten den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt. Übersteigen die vermittelten Absetzbeträge die anzurechnende Kapitalertragsteuer, kommt es daher zu keiner Erstattung.“

Unser Student im Beispiel vermittelt einem Elternteil den Anspruch auf



„Bei einem Einkommen von rund 48.750 Euro beträgt die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung 27,5 Prozent“, so die grobe Faustformel von Florian Kalchmair, Steuerberater und Partner bei HFP

einen Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Monat. Das Gesamteinkommen (Arbeit, Kapital) des Studenten beläuft sich auf 6.000 Euro. Die einbehaltene KESt beläuft sich auf 825 Euro (3.000 Euro x 27,5%).

Ergebnis: „Bei Beantragung der Regelbesteuerungsoption wäre maximal ein Betrag von 124,20 Euro (825 Euro minus 58,40 x 12) rückerstattbar“, so Kalchmair.

Und wären die Kapitaleinkünfte noch höher – müsste irgendwann auch die Familienbeihilfe zurückbezahlt werden? – „Gemäß § 5 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz zählt lediglich das gemäß § 33 Abs. 1 EStG tarifsteuerpflichtige Einkommen zur Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe. Endbesteuerte Kapitaleinkünfte zählen hier nicht dazu. Wird daher die Regelbesteuerungsoption in Anspruch genommen, darf die Gesamteinkommengrenze inklusive Kapitaleinkünften von 15.000 Euro pro Jahr nicht überschritten werden, um die Famili-

enbeihilfe nicht zu verlieren“, erklärt Kalchmair.

Der Hintergrund dieser Regelung: Studierende, die neben dem Studium arbeiten, haben grundsätzlich weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe. Seit 1. Jänner 2020 dürfen jedoch höchstens 15.000 Euro brutto an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr dazuverdient werden, sowohl selbständig als auch unselbständig. (Für unselbständig Beschäftigte gilt als Einkommen der jährliche Brutto-Bezug ohne 13. und 14. Gehalt.)

Sollten die 15.000 Euro überschritten werden, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. Und wenn im darauffolgenden Jahr der Betrag wieder unterschritten wird, ist der Bezug der Familienbeihilfe wieder möglich, aber ein neuerlicher Antrag erforderlich. Noch ein wichtiges Detail: Die Einkommengrenze von 15.000 Euro gilt ab dem Kalenderjahr, in dem der Student 20 Jahre alt wird.

Etwas strenger sieht es bei der Studienbeihilfe aus: Zwar gilt die gleiche Einkommengrenze von 15.000 Euro. „Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 bzw. 25 Prozent unterliegen, zählen nicht zum Einkommen, es sei denn die Regelbesteuerungsoption wurde in Anspruch genommen. Anders als bei der Familienbeihilfe zählen aber Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen unabhängig von der Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption immer zum Einkommen, welches für die Studienbeihilfe relevant ist“, erklärt Kalchmair.

Die Einhaltung der Zuverdienstgrenze wird nachträglich überprüft. Liegen die Einkommensnachweise für ein Kalenderjahr, in dem Studienbeihilfe bezogen wurde, vor, wird der Beihilfenanspruch neu berechnet. „Ergibt diese abschließende Berechnung, dass die Zuverdienstgrenze von 15.000 Euro im betreffenden Kalenderjahr überschritten wurde, reduziert sich der Beihilfenanspruch in eben diesem Ausmaß. Dieser Betrag ist zurückzuzahlen“, warnt Kalchmair.

Sollte die Studienbeihilfe nicht während des gesamten Jahres bezogen

## Regelbesteuerung bei Kapitalerträgen im Ausland

Was aber, wenn auch Kapitalerträge im Ausland vorliegen, bei denen Quellensteuer einbehalten wurde?

Bei der Ausübung der Regelbesteuerungsoption sind die Kapitaleinkünfte wie auch die anrechenbare KESt (die vom jeweiligen Kreditinstitut berechnete und abgeführte KESt) in den jeweiligen Kennzahlen des E1 kv einzutragen. „Bei der Berechnung der KESt werden vom Kreditinstitut die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen anrechenbaren Quellensteuern bereits berücksichtigt und

damit die in Österreich abzuführende KESt bereits reduziert. Bei der Ausübung der Regelbesteuerungsoption kann so maximal nur der bereits um die anrechenbaren Quellensteuern verminderte KESt-Betrag erstattet werden“, erklärt Kalchmair.

Zu viel einbehaltene Quellensteuer im Ausland muss extra noch über die Formulare der Steuerbehörden rückgefordert werden. Mehr dazu im GEWINN-Steuer-Guide, GEWINN 2/21, Seite 102, für GEWINN-Abonnenten zu finden auf [www.gewinn.com](http://www.gewinn.com) (Membereich, Artikelarchiv).

worden sein, verringert sich die Zuverdienstgrenze aliquot.

### Neben der Pension

Die sogenannte Ausgleichszulage soll jeder Person, die eine Pension in Österreich bezieht, ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern. Im Rahmen des Pensionsantrages werden auch die Voraussetzungen für den Bezug einer Ausgleichszulage geprüft. Liegt demnach das Gesamteinkommen – sprich: Bruttopension zuzüglich sonstiger Nettoeinkommen und Unterhaltsansprüche – unter dem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz derzeit 1.000,48

Euro pro Monat für alleinstehende Pensionisten), so erhält der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung des Gesamteinkommens.

Das bedeutet aber auch: „Einkünfte aus Kapitalvermögen zählen unabhängig davon, ob ein Regelbesteuerungsantrag gestellt wird oder nicht, ebenfalls zum Gesamteinkommen. Und reduzieren damit die Höhe der Ausgleichszulage“, weiß Kalchmair.

### Arbeitslose und Notstandshilfe

Beim Bezug von Arbeitslosengeld werden Kapitaleinkünfte laut AMS nicht berücksichtigt.

Wer so lange Arbeit sucht, um Notstandshilfe zu beanspruchen, sollte allerdings aufpassen. Denn bei der Notstandshilfe kommt es zur Anrechnung. Hier sind Kapitalerträge monatlich laufend zu berücksichtigen, auch wenn diese Erträge nur einmal jährlich ausbezahlt werden. Die Kunden sind verpflichtet, solche Einkünfte dem AMS zu melden, so die Auskunft des AMS.

Immerhin: Wer Notstandshilfe bezieht, kann gleichzeitig bis zur Geringfügigkeitsgrenze (475,86 Euro monatlich) dazuverdienen, inklusive Kapitaleinkünfte. Dies betrifft auch einen etwaigen Progressionsvorbehalt. 

## Wann Einkommensteuerprogression die KESt (27,5%) schlägt

Annahme: Keinerlei sonstiges Einkommen, lediglich Kapitalerträge

| Kapitalerträge                                 | Anzuwendender Steuersatz (EST) | An ESt wird progressiv fällig... | An KESt (27,5%) wird fällig... |
|------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Kapitalerträge bis 11.000 Euro                 | 0%                             | 0,-                              | 3.025,-                        |
| Kapitalerträge zwischen 11.000 und 18.000 Euro | 20%                            | 1.400,-*                         | 1.925,-*                       |
| Kapitalerträge > 18.000 bis 31.000 Euro        | 35%                            | 4.550,-**                        | 3.575,-**                      |
| Kapitalerträge > 31.000 bis 60.000 Euro        | 42%                            | 12.180,-***                      | 7.975,-***                     |

**Break-even:** Ab Kapitalerträgen von rund 48.750 Euro kippt der Vorteil der Regelbesteuerung, darüber hinaus wird der Sondersteuersatz der KESt (27,5%) für Wertpapiere günstiger. **Konkret:** Bei 48.750 Euro Kapitalerträgen werden 13.405 Euro an ESt fällig, oder 13.406,25 Euro an KESt.

\*) bei 18.000 Euro, \*\*) für die weiteren 13.000 Euro (Differenzbetrag zwischen 31.000 und den davor niedriger versteuerten 18.000 Euro), \*\*\*) für die weiteren 29.000 Euro (Differenzbetrag zwischen 60.000 und den davor niedriger versteuerten 31.000 Euro)  
Quelle: Kalchmair, HFP

**FOTO.  
VIDEO.  
INTERNET.  
CONTENT.**

**Tripple** 

INHALTE FÜR IHR  
MARKETING IM INTERNET.

Effiziente Produktionen von Foto- und Video für mehr Erfolg im Social Media Marketing. Direkt vom Vorreiter im Content Providing.

TRIPPLE INTERNET CONTENT SERVICES  
A-1080 WIEN, FLORIANIGASSE 54/2-3  
WWW.TRIPPLE.NET OFFICE@TRIPPLE.NET  
T: +43 (1) 406 59 27 -0 / F: -49